

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 28. April 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-327
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 33.1-1.6.12-213/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.12-1532

Antragsteller:

Hörmann KG Eckelhausen
Industriegelände
66625 Nohfelden

Zulassungsgegenstand:

Feuerschutzabschluss
T 30-1-Tür "HE 310"

Geltungsdauer bis:

30. April 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. *
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und fünf Anlagen.



* Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.12-1532 vom 19. Januar 2004, geändert und ergänzt durch die Bescheide vom 4. Oktober 2004 und 1. Februar 2005.
Der Gegenstand ist erstmals am 11. Juni 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der selbstschließenden, einflügeligen Tür "HE 310" - wahlweise mit Oberteil und/oder Seitenteil(en) - und ihre Verwendung als feuerhemmender und dichtschießender Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 30 nach DIN 4102-5¹), im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

1.1.2 Der Feuerschutzabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Türflügel und der Zarge sowie den Zubehörteilen gemäß Abschnitt 2 und ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(en). Türflügel, Oberteil und Seitenteil(e) dürfen verglast oder mit Paneelen ausgefüllt sein. Türflügel und Zarge sowie ggf. Oberteil und/oder Seitenteil(e) müssen eine Einheit bilden.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Feuerschutzabschluss nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung darf die in den Anlagen 1 bis 4 bzw. nachstehend angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 465 mm x 1670 mm,
- größte Abmessungen: 1451 mm x 2950 mm.

Bei Anordnung von Seitenteil(en) und/oder ggf. eines Oberteils dürfen die nachstehend angegebenen Rahmen-/Zargenaußenmaße nicht überschritten werden

- mit Oberteil Höhe max. 3500 mm,
- mit Seitenteilen Breite max. 4500 mm.

Die Höhe des Oberteils darf maximal 1000 mm und die Breite eines Seitenteils darf maximal 1000 mm betragen.

1.2.2 Der Feuerschutzabschluss darf in

- feuerbeständige Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1², Steinfestigkeitsklasse mindestens 12, Normalmörtel der Mörtelgruppe \geq II, Wanddicke \geq 115 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Beton nach DIN 1045-1³, Festigkeitsklasse mindestens C 12/15, Wanddicke \geq 100 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus Porenbeton-Block- oder -Plansteinen nach DIN 4165⁴, Festigkeitsklasse mindestens 4, Wanddicke \geq 150 mm, oder
- feuerbeständige Wände aus bewehrten - liegenden oder stehenden - Porenbetonplatten, sofern für diese eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorliegt, Festigkeitsklasse mindestens 4.4, Wanddicke \geq 150 mm, oder



1	DIN 4102-5:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 1053-1	Mauerwerk; Teil 1: Berechnung und Ausführung (jeweils geltende Ausgabe)
3	DIN 1045-1	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Teil 1: Bemessung und Konstruktion (jeweils geltende Ausgabe)
4	DIN 4165	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine (jeweils geltende Ausgabe)

- feuerbeständige Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-A - nach DIN 4102-4⁵, Tabelle 48, aus Gipskarton-Feuerschutzplatten, Wanddicke ≥ 100 mm, oder
- Montagewände in Ständerbauweise mit beidseitiger Beplankung - durch allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesene Feuerwiderstandsklasse mindestens F 90 -, Wanddicke ≥ 95 mm,

eingebaut oder an

- Holzbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-B - nach DIN 4102-4⁵ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, oder
- bekleidete Stahlbauteile mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 - Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-A - nach DIN 4102-4⁵ bzw. gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis,

befestigt werden.

Der Feuerschutzabschluss - ohne Oberteil und/oder Seitenteil(e) - darf auch an Brandschutzverglasungen der Feuerwiderstandsklasse F 30, deren Verbindung mit diesem Feuerschutzabschluss nachgewiesen und in den Bestimmungen der für die jeweilige Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist, angeschlossen werden.

- 1.2.3 Für den Einbau des Feuerschutzabschlusses in nichttragende Montagewände mit Stahlunterkonstruktion und Beplankung aus Gipskarton Feuerschutzplatten nach Abschnitt 1.2.2 sind - bei Ausführung des Feuerschutzabschlusses mit Oberteil und/oder Seitenteilen - für die Gesamtkonstruktion die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gegenüber stoßartiger Belastung entsprechend DIN 4103-1⁶ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 1 oder 2) zu führen.
- 1.2.4 Der Feuerschutzabschluss muss im Zargenbereich mit einer mindestens dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung⁷ zur Behinderung des Durchtritts von Rauch ausgeführt werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss muss den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung mit den Anlagen 1 bis 4 entsprechen. Weitere detaillierte, technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten.

2.1.2 Zubehörteile

Der Feuerschutzabschluss muss mit den nachstehend genannten Zubehörteilen ausgerüstet sein:

- Konstruktionsbänder
- Türschließer
- Schloss
- Türdrückergarnitur



⁵ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁶ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

⁷ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Hierfür können folgende geregelte Zubehörteile verwendet werden:

- Türschließer nach DIN EN 1154⁸
- Türdrückergarnituren nach DIN 18273⁹
- Notausgangs- bzw. Paniktürverschlüsse nach DIN EN 179¹⁰ bzw. DIN EN 1125¹¹

Nicht geregelte Zubehörteile dürfen verwendet werden, wenn die Verwendbarkeit der Zubehörteile für diesen Zulassungsgegenstand durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis nachgewiesen ist, soweit die Zubehörteile nicht bereits in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" enthalten sind.

2.1.3 Feststellanlage

Der Feuerschutzabschluss darf mit einer für diesen Abschluss geeigneten Feststellanlage ausgeführt werden, deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist.

Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage eingebaut, müssen diese Teile den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen.

2.1.4 Zulässige Änderungen

Die im Abschnitt 2.2 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹² genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

2.2.1.1 Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.1.2 Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.2.2 Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- T 30-1-Tür "HE 310"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.12-1532
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk



8	DIN EN 1154	Schlösser und Baubeschläge; Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
9	DIN 18273	Baubeschläge; Türdrückergarnituren für Feuerschutztüren und Rauchschutztüren; Begriffe, Maße, Anforderungen und Prüfungen (jeweils geltende Ausgabe)
10	DIN EN 179	Schlösser und Baubeschläge; Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
11	DIN EN 1125	Schlösser und Baubeschläge; Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungsstange; Anforderungen und Prüfverfahren (jeweils geltende Ausgabe)
12	s. "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, 27. Jahrgang, Nr. 1 vom 01.02.1996, S. 5.	

- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden (Lage des Schildes s. Anlagen 1 und 2).

Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle eingeprägt werden.

2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller nach den in Abschnitt 2.3.1 genannten Grundlagen der Überwachung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Wände/Bauteile, in/an die der Feuerschutzabschluss eingebaut/angeschlossen werden darf - bei feuerbeständigen Montagewänden/bekleideten Bauteilen auch der Aufbau und die Beplankung - ,
- Beschreibung des Anschlusses an die Brandschutzverglasung gemäß den Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung,
- Grundsätze für den Einbau des Feuerschutzabschlusses und die Ausfüllung der Fugen mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe (z. B. Mörtel),
- Hinweise auf zulässige Zargenformen, -dicken und -materialien,
- Anweisungen zum Zusammenbau von aus Transportgründen zerlegten Zargen,
- Anweisungen zum Einbau von ggf. aus Transportgründen getrennt gelieferten Brandschutzscheiben und/oder Paneelen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungsmittel,
- Hinweise auf die Verwendung mitgelieferter oder zur Verwendung zugelassener Dübel (z. B. Dübelgrund, Mindestrand- und Mindestabstände),
- Anleitung zum Einziehen von Dichtungs- oder Dämpfungsprofilen und Angaben zu den Materialien dieser Profile,
- Hinweise auf zulässige Zubehörteile (z. B. Konstruktionsbänder, Schlösser, Türschließer, Türdrückergarnituren) und ggf. deren Einbau/Austausch,
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau,
- Hinweise auf Türschließereinstellung,
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen,
- Hinweise auf zulässige Änderungen.



2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden,

mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die ggf. in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile.
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung in Abstimmung mit der Überwachungsstelle durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile.
- Art der Kontrolle oder Prüfung.
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile.
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen.
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass folgende Baustoffe/Bauteile für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie der jeweils geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

Brandschutzbauplatten, Brandschutzscheiben, dämmschichtbildende Baustoffe, Zubehörteile.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



3 Bestimmungen für die Bemessung / Planungsanleitung

- 3.1 Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen so fest verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte auf Dauer sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln und den angrenzenden Wänden/Bauteilen aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Wände/Bauteile nicht gefährden.
- Die in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Wänden/Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.
- 3.2 Der Antragsteller hat die für den Planer wichtigen Anforderungen bzgl. der Ausführungsvarianten und der dazu erforderlichen Befestigungspunkte in einer Planungsanleitung zusammenzustellen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss muss in Wände nach Abschnitt 1.2.2 eingebaut, an hierfür bauaufsichtlich zugelassene Brandschutzverglasungen angeschlossen oder an Holz- oder Stahlbauteilen nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

4.2 Zargenbefestigung

Die Befestigung der Zarge und ggf. von Oberteil und/oder Seitenteil(en) an den Wänden/Bauteilen nach Abschnitt 1.2.2 muss gemäß der mitgelieferten Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.3) erfolgen.

Für die Befestigung der Zarge an einer Brandschutzverglasung bei Feuerschutzabschlüssen ohne Oberteil und Seitenteil(en) sind die Bestimmungen der für die Brandschutzverglasung erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu beachten.

4.3 Türschließereinstellung

Der an dem Feuerschutzabschluss befindliche Türschließer muss so eingestellt werden, dass die Tür aus jedem Öffnungswinkel selbsttätig schließt.

4.4 Feststellanlage

Wenn eine Feststellanlage verwendet wird, so muss deren Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen sein.

4.5 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass der von ihm eingebaute Zulassungsgegenstand/ die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 5). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

5.1 Zulässige Änderungen des Feuerschutzabschlusses am Einbauort

Die im Abschnitt 2.1 der Veröffentlichung "Änderungen bei Feuerschutzabschlüssen"¹² genannten konstruktiven Änderungen und Ergänzungen sind beim Einbau des Feuerschutzabschlusses ohne weiteren Nachweis zulässig.

5.2 **Wartungsanleitung**

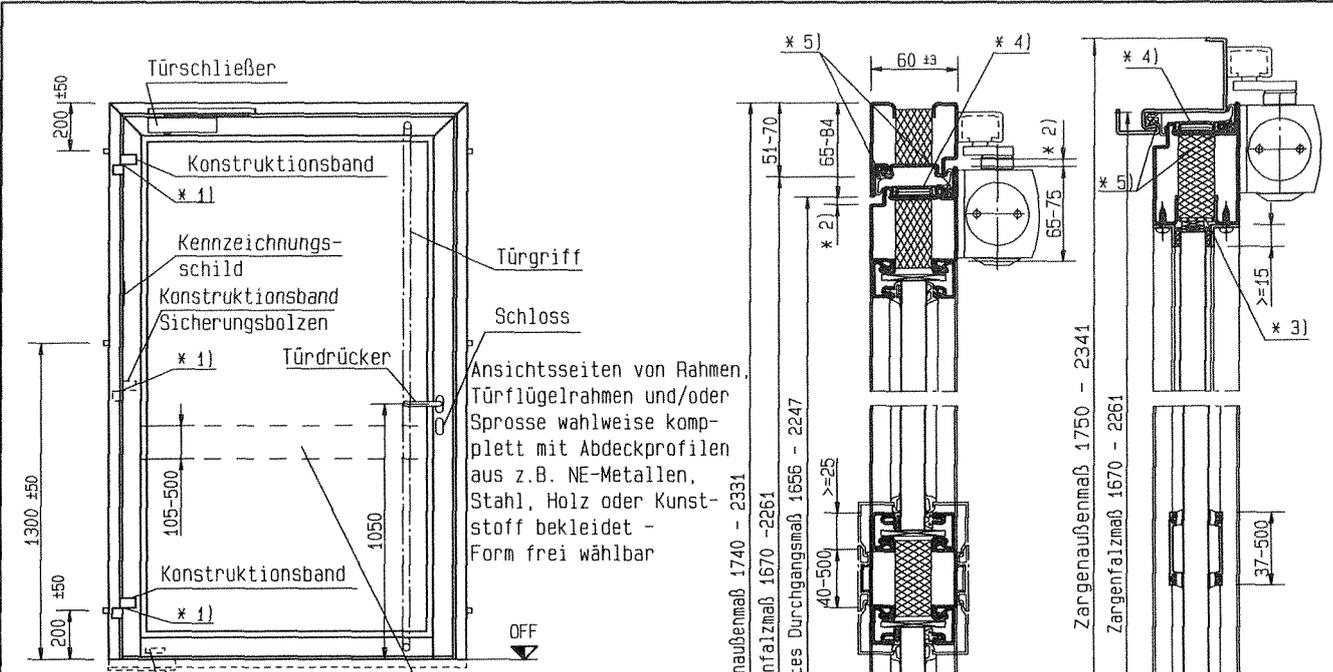
Zu jedem Feuerschutzabschluss ist eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Schlössern und Türschließmitteln; Erneuerung von Dichtungen).

Bolze

Beglaubigt





Kennzeichnungsschild wahlweise
 wahlweise Bodentürschließer unter Beibehaltung der Bänder

Türflügel mit oder ohne Sprossen - Ausführungsvarianten wahlweise waagrecht und/oder senkrecht, diagonal glastrennend oder aufgeklebt. Weitere Ausführungsvarianten siehe Einbauanleitung.

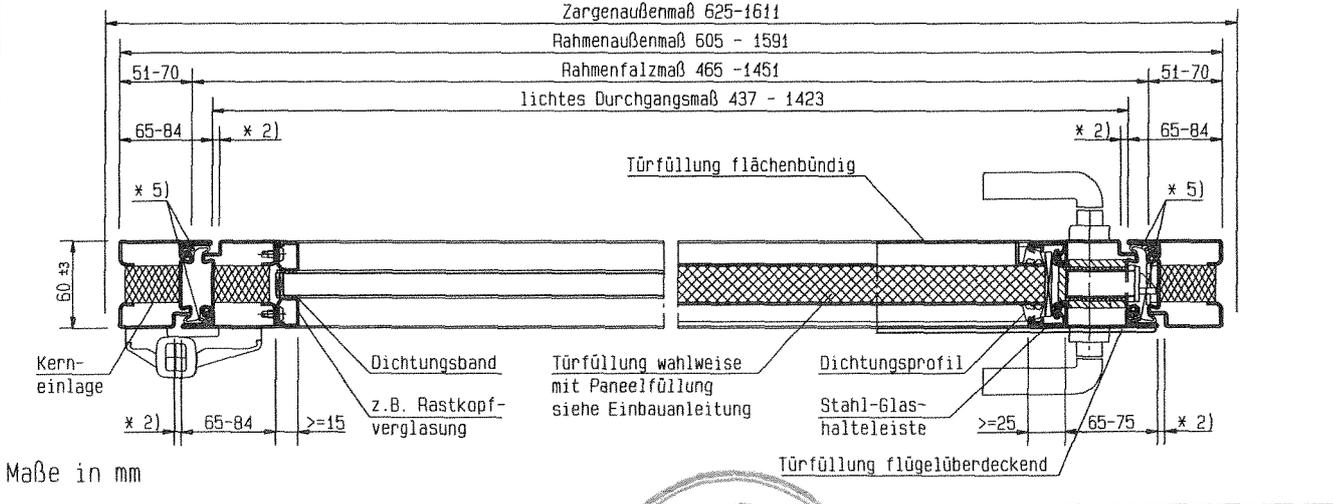
- Brandschutzscheibe:
- "PROMAGLAS 30, Typ 1-0"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1-6H"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 2"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 3"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5-6H"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 6"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 10"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-18"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-27"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-3.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-10.."
 - "FEWADUR 3014-1"
 - "FEWADUR 3014-2"
 - "SG6 CONTRAFLAM 30 N2"
 - "SG6 CONTRAFLAM 30 N2 ISO"

Das Rahmen- und/bzw. Zargenfalzmaß sind bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Bau-richtmaß und der lichte Durchgang errechnen sich aus dem Rahmen- bzw. Zargenfalzmaß und der entsprechenden Rahmen- oder Zargenkonstruktion.

Rahmen- und Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Bodendichtungen, Zubehörteile, Konstruktionsbänder, Bandabstände, Türschließer, Profile Bodeneinstands- und Sockelvarianten siehe auch Einbauanleitung

- * 1) 3 Sicherungsbolzen obligatorisch
- * 2) Schattennutbreite 9mm bei Rahmenbreite 84mm Schattennutbreite 5mm bei Rahmenbreite 65mm
- * 3) bei Winkelverglasung mit dämmschichtbildendem Baustoff
- * 4) dämmschichtbildender Baustoff
- * 5) dauerelastische Dichtung

DIN links dargestellt, DIN rechts spiegelbildlich



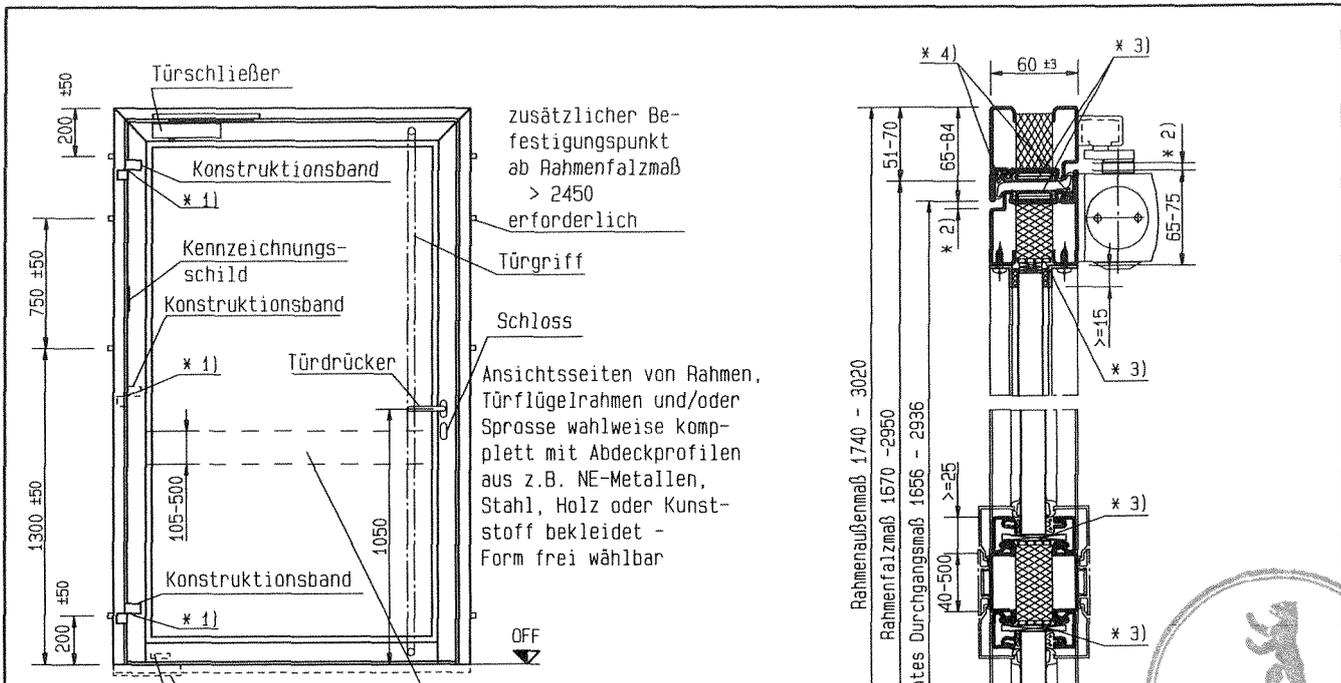
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-1-Tür "HE 310"
 Übersicht und Schnitte
 (Ausführungsvariante Typ A)



Anlage 1
 zur Zulassung
 Nr. Z-6.12-1532
 vom 28.04.2006

U:\E8K\Serien\H73000_HE3x0\73_zu\he310\zulassung\2004\73zu001_1flg.



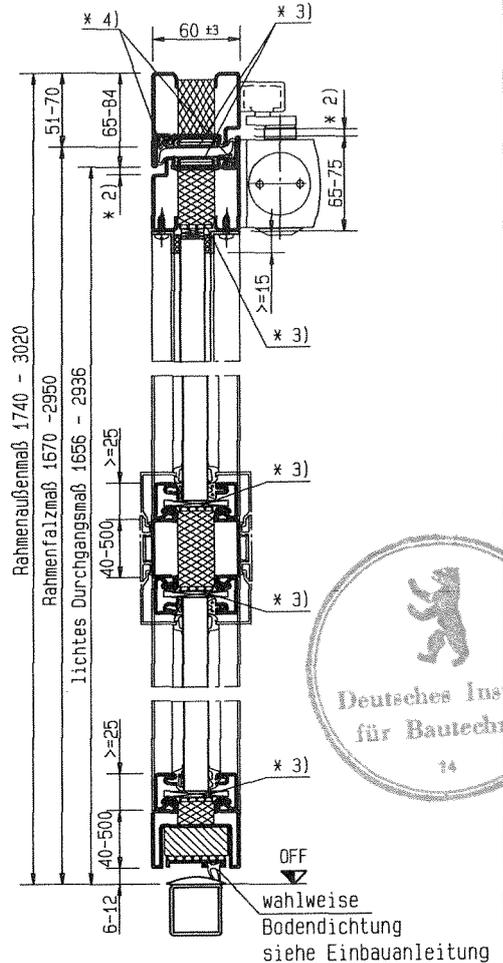
Kennzeichnungsschild wahlweise
wahlweise Bodentürschließer unter Beibehaltung der Bänder

Türflügel mit oder ohne Sprossen - Ausführungsvarianten wahlweise waagrecht und/oder senkrecht, diagonal glastrennend oder aufgeklebt. Weitere Ausführungsvarianten siehe Einbauanleitung.

- Brandschutzscheibe:**
- "PROMAGLAS 30, Typ 1-0"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 1-GH"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 2"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 3"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 5-GH"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 6"
 - "PROMAGLAS 30, Typ 10"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-1.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-17"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-18"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-20"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-27"
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-2.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-3.."
 - "Pilkington Pyrostop-Typ 30-10.."
 - "FEWADUR 3014-1"
 - "FEWADUR 3014-2"
 - "SGG CONTRAFLAM 30 N2"
 - "SGG CONTRAFLAM 30 N2 ISO"

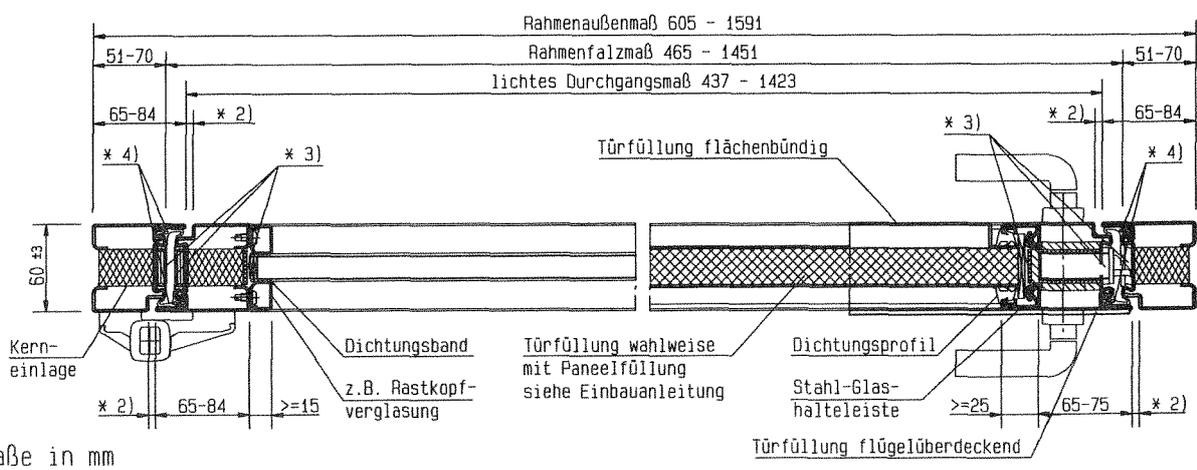
Das Rahmen- und/bzw. Zargenfalzmaß sind bestimmend für die Größe des Türelementes. Das tatsächliche Bau-richtmaß und der lichte Durchgang errechnen sich aus dem Rahmen- bzw. Zargenfalzmaß und der entsprechenden Rahmen- oder Zargenkonstruktion.

Rahmen- und Zargenvarianten, -abmessungen, -verankerungen, -hinterfüllungen, Bodendichtungen, Zubehörteile, Konstruktionsbänder, Bandabstände, Türschließer, Profile Bodeneinstands- und Sockelvarianten siehe auch Einbauanleitung



DIN links dargestellt, DIN rechts spiegelbildlich

- * 1) Sicherungsbolzen ab BAM > 2510MM
- * 2) Schattennutbreite 9mm bei Rahmenbreite 84mm Schattennutbreite 5mm bei Rahmenbreite 65mm
- * 3) dämmschichtbildender Baustoff
- * 4) dauerelastische Dichtung



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-1-Tür "HE 310"
Übersicht und Schnitte
(Ausführungsvariante Typ B)

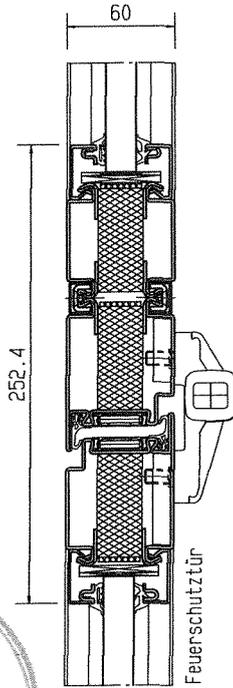
Anlage 2
zur Zulassung
Nr.Z-6.12-1532
vom 28.04.2006

U:\E&K\Serien\H73000_HE3x073_zu\zulassung\2004\73zu002_1flg.

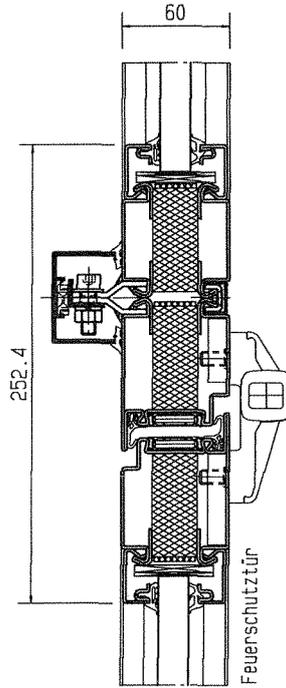
ELEMENTHÖHE ≤ 3500 RAM-Tür ≤ 1000						
	RAM-Tür ≤ 1000	RAM-Tür	RAM-Tür ≤ 1000	RAM-Tür ≤ 1000	≤ 1000 RAM-Tür ≤ 1000	≤ 1000 RAM-Tür ≤ 1000
ELEMENTBREITE ≤ 3000						

Kopplungsvarianten

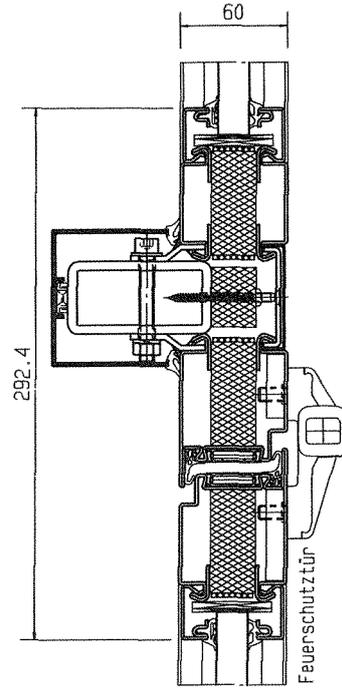
Kopplung A



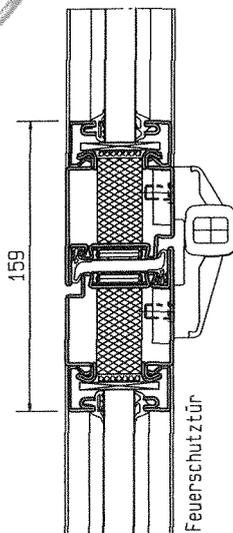
Kopplung B



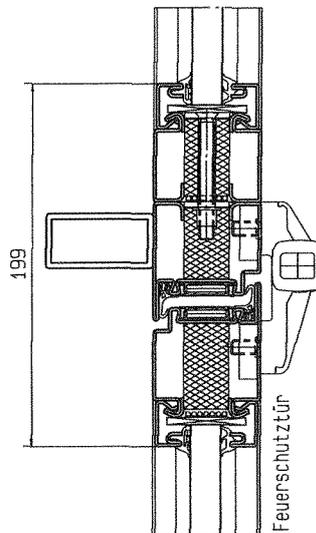
Kopplung C



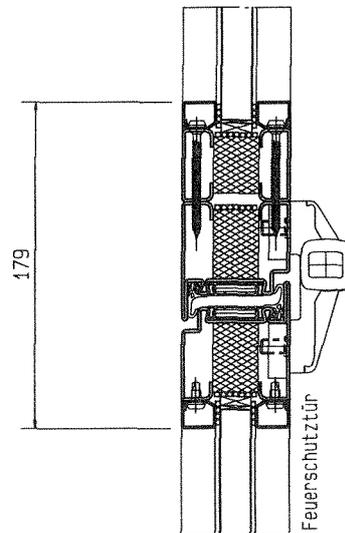
Kopplung D



Kopplung E



Kopplung G (Variante)



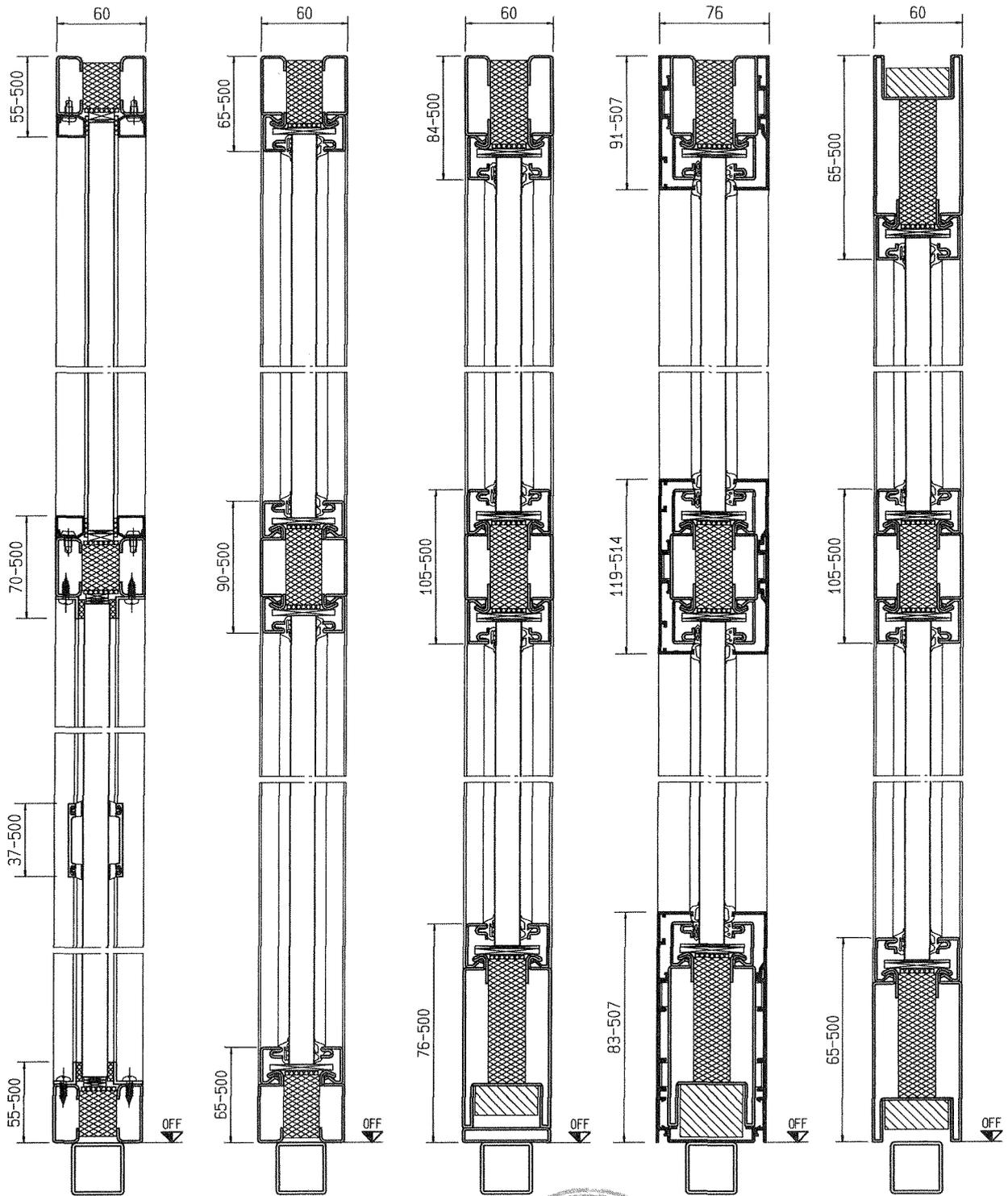
Maße in mm



Feuerschutzabschluss T30-1-Tür "HE 310"
Verglasungskombinationen und Kopplungsvarianten

Anlage 3
zur Zulassung
Nr.Z-6.12-1532
vom 28.04.2006

Vertikalschnitt Seitenteil



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T30-1-Tür "HE 310"
Vertikalschnitt Seitenteil

Anlage 4
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1532
vom 28.04.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** eingebaut hat:.....
.....
.....
.....

- Bauvorhaben:
.....
.....

- Datum des Einbaus
des Feuerschutzabschlusses/der Feuerschutzabschlüsse:

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.....-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bereit gestellt hat, eingebaut wurde(n).



.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 30-1-Tür "HE 310"
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 5
zur Zulassung
Nr. Z-6.12-1532
vom 28.04.2006